

ANFRAGE von Ruedi Lais (SP, Wallisellen)

betreffend Wahlfälschung bei Kantonsrats- und anderen Proporzwahlen

Der Regierungsrat des Kantons Glarus hat am 7. Dezember 2010 seinen Zwischenbericht zu einem Gutachten des Forensischen Instituts Zürich über mögliche Wahlfälschungen bei den Landratswahlen vom 30. Mai 2010, Wahlkreis Glarus-Nord, veröffentlicht. Das Institut hat handschriftliche Änderungen an Wahlzetteln verglichen. In der Stichprobe gehörten je nach Partei zwischen 3% (Grüne) und 24% (SVP) - über alle Parteien 17% der Wahlzettel - zu Gruppen von zwischen 2 und 7 von gleicher Hand ausgefüllten Wahlzetteln. Davon waren 8% Wahlzettel der mutmasslichen Wahlfälscher selber und 9% von den Tätern ausgefüllte Wahlzettel anderer Personen.

Ausser diesen 17%, resp. 9% der Wahlzettel, bei welchen Wahlfälschung anzunehmen ist, gab es noch die nur durch eine einfache Streichung veränderten sowie die unveränderten Wahlzettel, welche nicht Teil der Grundgesamtheit waren, aus welcher die Stichprobe entnommen wurde. Auch bei diesen beiden Gruppen von Wahlzetteln ist anzunehmen, dass in vielen Fällen ein Wahlfälscher den Wahlakt für andere Personen vorgenommen hat.

Nebst der Stichprobe wurden bei den zwei konkreten Verdachtsfällen Noser und Sadiku 72% der untersuchten 116 Wahlzettel Gruppen von Mehrfachausfüllungen zugeordnet.

Wenn alle möglicherweise gefälschten Wahlzettel für ungültig erklärt würden, ergäbe sich auch mindestens eine Sitzverschiebung unter den Parteien im Landrat.

Durch die Verurteilung von Nationalrat Ricardo Lumengo wegen Mehrfachausfüllens von Wahlzetteln ist die Problematik der Wahlfälschung durch Ausfüllen fremder Wahlzettel ebenfalls einer breiten Öffentlichkeit bewusst geworden.

Am 5. Dezember 2010 wurde ausserdem bekannt, dass das E-Voting im Kanton Zürich bei den Wahlen im Jahr 2011 nicht mehr möglich ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis vom Gutachten des Regierungsrates Glarus?
2. Gibt es Gründe (unterschiedliche gesetzliche Regelungen oder unterschiedliche Praxis in den Wahlbüros und Gemeindeverwaltungen) anzunehmen, dass eine Stichprobe im Kanton Zürich oder bei Abstimmungen ein wesentlich anderes Bild ergäbe?
3. Hält der Regierungsrat einen Anteil von 17% Wahlzetteln, die von Wahlfälschern ausgefüllt wurden, sowie einen unbekanntem Anteil von Wahlzetteln, die von Wahlfälschern ausgewählt oder nur mittels Streichung abgeändert wurden, für akzeptabel?
4. Wie anders als durch die Beschränkung von brieflicher Abstimmung und Stellvertretung auf medizinische Ausnahmefälle könnte das Mehrfachausfüllen von Wahlzetteln verhindert werden?

5. Mit welcher Musterunterschrift kann das Wahlbüro die Echtheit der Unterschrift überprüfen, bevor es das Stimmcouvert in die Urne legt?
6. Anders als bei Wahlzetteln kann das Mehrfachwählen bei E-Voting nicht mittels Unterschriftenkontrolle und Schriftvergleich festgestellt werden. Ist das E-Voting trotzdem noch zu verantworten?

Ruedi Lais